



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



176
62

Königl. Preussisches

EDICT,

Daß
die mit Seiner

Churf. Durchl. in Bayern,

wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung

der DESERTEURS

von Beyderseitigen Arméén errichtete

CONVENTION

und

CARTEL

Von allen Königlichen Militair- und Civil-Bedien-
ten, und übrigen Unterthanen, auf das genaueste, und bey
Vermeidung unausbleiblicher Strafe, beobachtet
werden solle.

De Dato Berlin, den 4. December 1741.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.



S Er Eriderich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu Bran-

denburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Hofstede, Stargardt, Lauenburg, Büttau, Arlay und Breda &c. Fügen hiermit jedemänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armée und Troupen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhaltes lauter, wie folget:

I. Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einem oder des andern Theils Troupen entweder entwichen, oder hinfüro entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Namen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger anderer Consideration, von was Art dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Troupen, es sey im Felde, Garnison, Quartieren, oder auch sonst in Städten, Land-Gerichten, Aemtern und Ehrensen, und bey Unterthanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächst gelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commandanten, Officiers, Krieges-Commisariats, oder Pfleg-Amts, und andern Civil-Obrigkeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des Arretirten Namen, Montur, Gewehr, Pferd, und andere Umstände, wienicht weniger das Regiment, von welchem er entwichen ist, specificc angezeigt werden.

II. Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinne sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferd, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder fremden Effecten, wie sie Namen haben, ausgeliefert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verordnete Kosten, nach Maßgebung dessen, was deshalb in denen nachfolgenden Articuln verabredet ist, sofort bey der Auslieferung vergüten müsse: Wobey übrigens beyderseitigen Commandirenden oder Civil-Obrigkeiten überlas-

fen

sen wird, sich wegen der Zeit und des Orts, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondenz mit einander zu concertiren.

III. So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistenz vier Kreuzer, den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benöthigtem Stroh, nach Marktgängigen Preisse angeschaffet, welcher Aufwand sodann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmal bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung, wieder erstattet werden muß, wobey jedoch, zu Vermeidung aller unnöthigen Verzögerung, und anderen dabey zu besorgenden Irrungen, zu beobachten ist, daß erwehnte Verpflegungs-Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnugsam liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-Commissariat oder Civil-Obrigkeit, von welchen die Übernehmung geschehen soll, zu seiner Nachricht vorher zugesandt werde.

IV. Vor alle übrige Arrests-Lieferungs- und andere Kosten, aber, hat der übernehmende Theil dem ablieferenden Theil mehrer nicht, als von einem jeden Deserteur zu Fuß, er sey sonst von der Infanterie oder von der Cavallerie, 6. Thaler oder 9. Fl. und von jedem berittenen 12. Thaler oder 18. Fl. und zwar obbenannter massen, jedesmal so gleich bey der Auslieferung zu bezahlen.

V. Allen und jeden Officiers von Beyderseitigen Trouppen soll auf das schärfste untersaget werden, keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn Diensten entwichen, unter seiner Compagnie anzunehmen, solte nun hiernächst ein oder anderer Officierer diesem vorfesslich zuwider handeln, und einen Deserteur, von dem ihm wissend, daß er aus des andern Theils Diensten ausgetreten, enrölliren, selbiger aber hiernächst von einem Regiment reclamiret werden, so soll gedachter Officier nicht allein denselben ohne einiges Entgeldt sofort wiederum ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch über dieses deshalb zu gebührender Strafe gezogen werden.

VI. Woserne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur bey seiner Antwerbung verschwiege, daß er vorher in des einen oder anderen Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sey, dieser Umstand dem antwerbenden Officier sonst nicht bekandt gewesen, so soll zwar derselbe dieserwegen nicht straffällig, iedennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen Deserteur, nach Zurückgebung der Herrschaftlichen Montur, als Rock, Camisol und was sonst dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, unverweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt des Werbe-Geldes und anderer Unkosten, eines vor alles, mit 6. Thaler, oder 9. Fl. so ihm davor von dem letzteren vergütet werden sollen, zu begnügen.

VII. Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und jeden Militair- und Civil-Bedienten und Unterthanen, was Standes sie seyn mögen, auf das nachdrücklichste untersaget werden, von keinem Deserteur, Gewehr, Montur, Pferd, oder einige Sachen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zu Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, assistenz oder Aufenthalt zu geben. Solte sich aber jemand, wer er auch sey, sothanen Verbots unerachtet, sich dergleichen gelüsten lassen, und er dessen überwiesen werden können, so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen Krieges-Befehlen gemäß, ohne Entgeldt restituiren, sondern auch

auch überdem seines Trevels wegen, befindenden Umständen nach, mit erster Strafe angesehen werden.

VIII. Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hiernächst aber und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil-Bedienten, Soldaten und Unterthanen befanct gemacht, und ihnen die eigentliche und genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärfste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen und der sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Besetzungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und denen Stabs-Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und übrigen Collegiis, denen Magistraten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Punkten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergnauueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln, noch daß solches von andern, insonderheit aber ihren nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zu gestatten, oder darenin zu gehorchen, so lieb einem jeden Unsere Königlich Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände annoch zu schärfenden Strafe, womit alle und jede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft in allen Unseren Provinzzen und Landen, aller gewöhnlicher Orten befanct machen, und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen haben. Geben Berlin, den 4. December 1741.

Eriderich.



H. G. von Podewils.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt



176
02

Königl. Preussisches

EDICT,



Das
die mit Seiner
Durchl. in Bayern,

der Arretirung und Auslieferung
DESERTEURS

seitigen Arméén errichtete

VENTION

und

URTEL

lichen Militair- und Civil-Bediene-
terthanen, auf das genaueste, und bey
unausbleiblicher Strafe, beobachtet
werden solle.

Am, den 4. December 1741.

Magdeburg,
Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

